



Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren der HPM Die Handwerksgruppe GmbH

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zweck

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens auch im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG der HPM DIE HANDWERKSGRUPPE GmbH und deren verbundenen Unternehmen i.S.v. §271 Abs. 2 iVm. §290 Abs 1 S.1 HGB mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „HPM“). Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HPM im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind.

1.2 Anwendungsbereich

- Externe, z.B. Leiharbeitnehmer, Mitarbeitende externer Dienstleister
- Geschäftspartner, z.B. Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartner
- interne Hinweisgebende
- sonstige Dritte, z.B. Anwohner

2. Beschwerdeverfahren

Externe und interne Hinweisgebende können die Hinweisgeberstelle kontaktieren. Die Kontaktdaten sind auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich.

Mail: Hinweis@handwerksgruppe.de

Telefon: +49 40 - 30 38 32 - 242

Nach Absenden der Beschwerde werden die zuständigen Personen innerhalb des HPM-Compliance Bereiches über das Vorliegen einer neuen Beschwerde informiert.

Die HPM wird den Erhalt einer Beschwerde innerhalb von fünf Werktagen bestätigen.

Jede Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Ist diese plausibel, wird sie an den zuständigen Bereich weitergeleitet. Gemeinsam mit der/m Menschenrechtsbeauftragter/m wird an der unabhängigen und unvoreingenommenen Aufklärung des Sachverhalts gearbeitet. Die Untersuchung wird vertraulich durchgeführt. Die/der Menschenrechtsbeauftragte/r kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden oder anderen Personen führen, die sie für die Untersuchung für relevant halten.

Nachdem alle Ergebnisse der Untersuchung geprüft wurden, wird entschieden, ob ein Verstoß vorliegt. In diesen Fällen werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die hinweisgebende Person wird spätestens 3 Monate ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert.

Alle eingehenden Beschwerden und Hinweise, sowie die entsprechenden Vorgänge werden dokumentiert und 7 Jahre aufbewahrt.

3. Geheimhaltung und Nachteilschutz

Die HPM hat sich zur Vertraulichkeit und zum Nachteilschutz der Hinweisgebenden umfänglich verpflichtet. Es ist im Interesse des Unternehmens, Missstände aufzudecken und abzustellen.



Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren der HPM Die Handwerksgruppe GmbH

Die HPM schützt die Anonymität der Hinweisgebenden über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde, sofern die meldende Person angibt, anonym bleiben zu wollen. Es werden keine Maßnahmen unternommen, um deren Identität herauszufinden.

Die Anonymität der Hinweisgebenden wird durch die klare Definition der Zugriffsrechte auf die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mail und Telefon) gewährleistet. Gleiches gilt für die analoge und digitale Aufbewahrung aller Vorgänge.

Hinweisgebende, die möglichen Compliance-Verstöße melden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben geben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen des Unternehmens infolge der Beschwerde zu befürchten. Bei einem erkennbaren Missbrauch des HPM-Hinweismanagementsystems behält sich die HPM rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen Hinweisgebende vor.

Die HPM schützt auch die Rechte der beschuldigten Person. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist.

4. Überprüfung und Verbesserung

Die HPM wird turnusmäßige sowie anlassbezogene Überprüfungen und stetige Verbesserungen des Beschwerdeverfahrens durchführen.

